Beitrags- und Finanzordnung

Antragsteller*innen:

Satzungstext

Hier wird durchgehend die weibliche Form verwendet.
Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung am 24.03.2018; geändert mit Wirkung zum 1.1.2019 in § 5 Absatz 3 Satz 1 auf der Landesmitgliederversammlung am 27.10.2018, geändert in § 12 Absatz 2 auf der Landesmitgliederversammlung am 29.10.2019, §6 umfassend erneuert auf der LMV am 24.6.2023.

§ 1 Allgemeines

(1) In Ergänzung der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbands und in Erfüllung des Auftrags in § 4 der Satzung geben sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Hamburg (Landesverband) diese Beitrags- und Finanzordnung.

(2) Der Landesverband und die Kreisverbände führen entsprechend § 24 Parteiengesetz (PartG) Bücher über ihre Einnahmen, Ausgaben und über ihr Vermögen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

(3) Die Stadtteilgruppen unterhalten keine eigene Kassenführung und sind an den Haushalt der jeweiligen Kreisverbände angegliedert.

(4) Die Landesarbeitsgemeinschaften unterhalten keine eigene Kassenführung und sind an den Haushalt des Landesverbands angegliedert.

§ 2 Aufgaben der Landesschatzmeisterin

(1) Die Landesschatzmeisterin verwaltet die Finanzen des Landesverbands.

(2) Die Landesschatzmeisterin sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts des Landesverbands bis spätestens zum 31. Mai jeden Jahres für das Vorjahr.

(3) Die Landesschatzmeisterin kontrolliert die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der Kreisverbände und gewährleistet damit, dass die zur Erstellung des Prüfungsvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 1 Satz 1 PartG vorgeschriebenen Stichproben jederzeit möglich sind.

§ 3 Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat setzt sich entsprechend den Bestimmungen des § 10 der Satzung des Landesverbands zusammen.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist in § 14 (4) der Satzung des Landesverbands geregelt.

(3) Die von der Landesmitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen, die Finanzreferentin und die Geschäftsführerin des Landesverbands können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesfinanzrats teilnehmen.

(4) Der Landesfinanzrat wird von der Landesschatzmeisterin einberufen. Er tagt nach Bedarf. Auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder ist er durch die Landesschatzmeisterin einzuberufen.

(5) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband und die Kreisverbände in allen Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:

die Beratung und ggf. die vorläufige Inkraftsetzung des Landeshaushaltes bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung,

die Überwachung der an den Landesverband zu entrichtenden Mandatsträgerbeiträge

die Entscheidung über die Finanzierung gemeinschaftlicher Vorhaben der Kreisverbände und des Landesverbands und

die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an ihn verwiesen werden, sowie

für das Votum über Kandidatinnen für die Wahl der Hamburger Delegierten im Bundesfinanzrat und die Stellvertretung

§ 4 Rechnungslegung / Rechenschaftsbericht

(1) Die Landesschatzmeisterin sorgt bis zum 31. Mai des auf dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts der Landespartei bei der Bundesschatzmeisterin.

(2) Die Schatzmeisterinnen der Kreisverbände legen der Landesschatzmeisterin bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Rechenschaftsbericht ihres Kreisverbands vor. Die Kreisschatzmeisterinnen versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

(3) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts des Landesverbands durch einen Kreisverband gefährdet, muss die Landesschatzmeisterin nach Beschluss des Landesvorstands die Kassenführung des Kreisverbands an sich ziehen oder hierfür eine Beauftragte einsetzen. Der säumige Kreisverband ist zur unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen verpflichtet, ein Zurückhaltungsrecht besteht nicht. Der säumige Kreisverband trägt in diesem Fall die dadurch entstehenden Kosten.

§ 5 Beiträge und Beitragsabführung

(1) Die Beitragserhebung erfolgt durch die Kreisverbände.

(2) Die Höhe des Beitrags beträgt entsprechend der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbands bundeseinheitlich mindestens 1 % vom Nettoeinkommen. Der zuständige Kreisverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen zu beschließen.

(3) Der Beitragsanteil des Landesverbands beträgt 4,00 € je Monat und Mitglied. Der Beitragsanteil des Bundesverbands wird durch die Bundesdelegiertenkonferenz festgelegt.

(4) Die Kreisverbände führen zur Quartalsmitte nach Rechnungsstellung durch den Landesband die Beitragsanteile des Landesverbands und des Bundesverbands an den Landesverband ab.

(5) Der Landesverband erhebt die folgenden monatlich zu zahlenden Mandatsträgerbeiträge:

* Senatorinnen zahlen 14 % ihres Bruttoeinkommens nach § 12 Absatz 1 Hamburgisches Senatsgesetz.

* Staatsrätinnen zahlen 13 % ihres Bruttoeinkommens nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz (Anlage II Besoldungsgruppe B10).

* Bürgerschaftsabgeordnete zahlen 12 % ihres Entgelts nach § 2 Hamburgisches Abgeordnetengesetz.

Weitere Mandatsträgerinnenbeiträge werden durch den Landesverband nicht erhoben.

(5a) Die Zahlung der Mandatsträgerinnenbeiträge gemäß Absatz 5 wird auch von Personen erwartet, die nicht Mitglied des Landesverbands sind, aber für ihn Ämter und Mandate als Senatorinnen, Staatsrätinnen oder Bürgerschaftsabgeordnete wahrnehmen.

(6)Die Kreisverbände erheben die folgenden monatlich zu zahlenden Mandatsträgerinnenbeiträge: Bezirksamtsleitungen zahlen 3% ihres Bruttoeinkommens nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz (Anlage II Besoldungsgruppe B4) an den Kreisverband, in dessen zuständigem Bezirksamt sie tätig sind. Die Erhebung weiterer Sonderbeiträge für Personen mit gewählten oder benannten Ämtern (Mandatsträgerinnenbeiträge) steht im Ermessen der Kreisverbände.

(6a) Die Zahlung der Mandatsträgerinnenbeiträge gemäß Absatz 6 wird auch von Personen erwartet, die nicht Mitglied des Landesverbandes sind, aber für einen seiner Kreisverbände das Amt der Bezirksamtsleitung wahrnehmen.

(7) Den Kreisverbänden wird empfohlen, ähnliche Regelungen für die Mitglieder der Bezirksversammlungen zu beschließen.

§ 6 Spenden

(1) Der Landesverband und die Kreisverbände sind berechtigt Spenden anzunehmen; dabei ist der Spenden-Kodex des Bundesverbands in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Die von den Verbänden vereinnahmten Spenden verbleiben bei ihnen.

(2) Spenden, die nach § 25 Absatz 2 PartG unzulässig sind, dürfen nicht angenommen werden. Solche Spenden sind nach § 25 Absatz 4 PartG über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an die Präsidentin des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(3) Spenden dürfen nach § 25 Absatz 1 Satz 2 PartG nur bis zu einem Betrag von 1.000 € mittels Bargeld erfolgen.

(4) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, sind nach § 25 Absatz 3 Satz 2 PartG über den Landes- und den Bundesverband der Präsidentin des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.

(5) Parteimitglieder, die Zuwendungen zu Gunsten der Partei empfangen, haben nach § 25 Absatz 1 Satz 3 PartG diese unverzüglich der zuständigen Schatzmeisterin des Landesverbands oder des Kreisverbands anzuzeigen und die Zuwendung an diese weiter zu leiten. Der Eingang von Zuwendungen wird von der zuständigen Landes- oder Kreisschatzmeisterin dokumentiert und die unverzügliche Verbuchung veranlasst.

(6) Der Landesverband und die Kreisverbände erstellen jeweils die Zuwendungsbescheide für die von ihnen eingenommenen Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden). Die Übereinstimmung von Zuwendungsbescheinigungen, der Aufstellungen über die Zuwendungen und der Rechnungslegung der Zuwendungen ist von den jeweilig zuständigen Schatzmeisterinnen zu gewährleisten.

(7) Aufgrund der Bestimmungen des § 31c PartG entstehende Lasten trägt der Landesverband oder der Kreisverband, der durch sein Verhalten diese Lasten verursacht hat.

§ 7 Staatliche Teilfinanzierung

(1) Der dem Landesverband vom Bundesverband und direkt von der Bürgerschaft zufließende Anteil an der staatlichen Finanzierung gemäß dem 4. Abschnitt des Parteiengesetzes wird zwischen dem Landesverband und den Kreisverbänden im Verhältnis von 85% für den Landesverband zu 15% für die Kreisverbände verteilt.

(2) Der auf die Kreisverbände entfallende Anteil an der staatlichen Finanzierung wird zwischen diesen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(3) Die Abrechnung und Auszahlung an die Kreisverbände erfolgt unverzüglich nach der Festsetzung durch die Präsidentin des Bundestages und die Weiterberechnung durch die Bundesschatzmeisterin.

§ 8 Aufstellung von Haushaltplänen

(1) Die Landesschatzmeisterin stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf, der vom Landesfinanzrat vorläufig, von der Landesmitgliederversammlung endgültig genehmigt wird.

(2) Ist absehbar, dass der vom Landesfinanzrat oder der Landesmitgliederversammlung beschlossene Haushalt durch Mehrausgaben von mehr als 5% des Haushaltsansatzes überschritten wird und diese nicht durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden können, hat die Landesschatzmeisterin unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(3) Jeder finanzwirksame Antrag, der Organen oder Gremien des Landesverbands vorgelegt wird und der den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem Deckungsvorschlag eingebracht werden.

(4) Die Landesschatzmeisterin erstellt eine mittelfristige Finanzplanung ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie ihres Vermögens für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

(5) Den Kreisverbänden wird empfohlen eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen.

§ 9 Haushaltsführung

(1) Ausgaben sind nur auf der Grundlage gültiger Beschlüsse im Rahmen der Haushaltsansätze zulässig.

(2) Die Geschäftsführung des Landesverbands ist berechtigt, Ausgaben auf Grundlage allgemeiner Beschlüsse bis zu einer Höhe von 500 € zu tätigen.

(3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt sein. Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Landesschatzmeisterin. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss die betreffende Ausgabe über einen Nachtragshaushalt beantragt werden. Der Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur Entscheidung über den Nachtragshaushalt auszusetzen.

(4) Alle Finanzbewegungen sind möglichst unbar abzuwickeln. Wird eine Kasse mit Bargeld eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Bargeldbestände sind möglichst gering zu halten. Es ist ein Kassenbuch in chronologischer Reihenfolge zeitnah zu führen. Der Kassenbestand ist monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem tatsächlichen Kassenbestand abzustimmen.

(5) Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, bei denen die Anlagen nach dem Einlagensicherungsgesetz gesichert sind. Es dürfen je Institut keine Anlagen gemacht werden, die in Summe die Höchstsumme von 100.000 € (§ 8 EinSiG) überschreiten. Bei der Geldanlage soll der vom Bundesfinanzrat beschlossene „Leitfaden für Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Zusammenarbeit mit nachhaltigen Banken“ in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Von der Landesmitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüferinnen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, welche die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit Beschlüssen überprüfen.

(2) Rechnungsprüferin kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt inne hat oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Partei steht.

(3) Die Rechnungsprüferinnen entscheiden über den Umfang der Prüfung und die zu prüfenden Sachverhalte. Bei der Prüfung ist ihnen von der Landesschatzmeisterin und den Mitarbeiterinnen des Landesverbands die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(4) Die Rechnungsprüferinnen berichten der Landesmitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Landesvorstands in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen alle Mitglieder des Landesverbands die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 11 Kostenerstattungen

Die Erstattung von Auslagen erfolgt auf Basis der von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Kostenerstattungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Gemeinschaftliche Finanzierung

(1) Die Kreisverbände und der Landesverband können Aktivitäten gemeinschaftlich finanzieren.

(2) Bei der Aufteilung der Kosten zwischen den Kreisverbänden können in der Regel der „7er-Schlüssel“ mit gleichem Anteil aller sieben Kreisverbände und der „15er-Schlüssel“ mit an der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Kreisverbände angepassten Anteilen (Bergedorf und Harburg je 1/15, Wandsbek und Mitte je 2/15, Nord, Eimsbüttel und Altona je 3/15) zur Anwendung kommen.

§ 13 Darlehen und Bürgschaften

(1) Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch Kreisverbände, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 € übersteigen, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung die Landesschatzmeisterin. Das Versagen einer Genehmigung ist zu begründen. Versagt die Landesschatzmeisterin die Genehmigung, kann der Kreisverband durch Antrag in der Sache eine Beschlussfassung durch den Landesfinanzrat herbeiführen.

(2) Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch den Landesverband, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen, bedarf der Beschlussfassung des Landesfinanzrats.

§ 14 Aufbewahrungspflicht

(1) Finanzunterlagen sind gemäß den Vorschriften des § 24 Absatz 2 des Parteiengesetzes aufzubewahren.

(2) Der Landesvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen des Landesverbands verantwortlich.

(3) Kreisvorstände sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen ihres Kreisverbands verantwortlich.

§ 15 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

(1) Partei- und Fraktionsgelder müssen getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht zulässig. Bei der gemeinschaftlichen Nutzung von Räumen, Personal und anderen Mitteln des Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche Vereinbarungen geben, die sicherstellen, dass die Aufwendungen angemessen verteilt werden.

(2) Zuwendungen von Fraktionen an die Verbände der Partei sind untersagt.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Die Beitrags- und Finanzordnung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die Landesmitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die am 9. September 2001 beschlossene Landesfinanzordnung.

1. Haushaltsansatz für die Aufwandsentschädigung des geschäftsführenden Landesvorstands und Entschädigungsordnung des Landesvorstands von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Hamburg

Im Haushaltsplan darf nach Verabredung zwischen Landesvorstand und Landesfinanzrat je Monat nicht mehr als der doppelte Betrag des nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HmbAbgG in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Entgelts für Bürgerschaftsabgeordnete veranschlagt werden. Dies beträgt ab dem 01.01.2023 4.281 €. Somit kann der Landesvorstand in den Haushalt 2023 einen Betrag von 102.744 € einstellen. Bei einer Änderung des Entgelts in § 2 Abs. 1 Satz 1 HmbAbgG kann für das darauf folgende Jahr ein entsprechend angepasster Betrag veranschlagt und die Entschädigungsordnung entsprechend angepasst werden. Wenn eine Entgeltänderung zum 01.01. eines Jahres in Kraft tritt, kann die Entschädigungsordnung im gleichen Jahr angepasst werden.

2. Entschädigungsordnung des Landesvorstandes von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Hamburg

Der Landesvorstand hat sich am 17.11.2022 gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Satzung Landesverband Hamburg die nachfolgende Entschädigungsordnung gegeben, die durch denLandesfinanzrat gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Satzung Landesverband Hamburg am 09.01.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 bestätigt worden ist.

1. Der Landesvorstand ist ehrenamtlich tätig.

2. Es werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

3. Alle Mitglieder des Landesvorstandes haben Anspruch auf die Erstattung von Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten und Sachaufwendungen

entsprechend der Erstattungsordnung des Landesverbandes (zuletzt geändert am 5.7.2014).

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

die/der Landesvorsitzende bis zu 4.281 €

die/der stellvertretende Landesvorsitzende bis zu 2.854 €

die/der Schatzmeister_in bis zu 1. 427 €

5. Sofern der Landesverband durch eine Doppelspitze vertreten wird, erhalten die

Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands eine pauschale monatliche

Aufwandsentschädigung in Höhe von:

die beiden gleichberechtigten Landesvorsitzenden jeweils bis zu 3.567,50 €

die/der Schatzmeister:in bis zu 1.427 €.

Anmerkungen:
Die Deutsche Rentenversicherung stimmte im Rahmen der letzten Prüfung im Jahr 2020 mit der Auffassung des Landesvorstands überein, dass die Aufwandsentschädigungen sozialversicherungsfrei gewährt werden können. Die Aufwandsentschädigung kann der persönlichen Einkommenssteuerpflicht unterliegen; die Hamburger Finanzämter beurteilen dies unterschiedlich.